
Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe

Gemeinden Kriens und Schwarzenberg

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchstellerin: *ewl Kabelnetz AG, Industriestrasse 6, 6002 Luzern*

Bauvorhaben: *S-0177341.1 Transformatorstation Lehnhof
Neubau Transformatorstation auf der Parzelle Nr. 2051 der Gemeinde Kriens
S-0177342.1 Transformatorstation Scharmoos
Neubau auf Parzelle der Nr. 197 der Gemeinde Schwarzenberg
L-0233989.1 24 kV-Kabel zwischen den TS Stollen und Lehnhof
Einschlaufen des Kabels in die neue Transformatorstation Lehnhof
L-0193378.2 24 kV-Kabel zwischen den TS Lehnhof und Scharmoos
Verkabelung der Freileitung
L-0227848.2 24 kV-Leitung zwischen den TS Scharmoos und Hergiswald
Teilverkabelung der Freileitung*

Zonen: *Landwirtschaftszone, Landschaftsschutzzone überlagert, Wald*

Grundstücke-Nrn.: *Kriens: 2051, 2035, 2036, 2037, 2038, 2053, 1029, 1033, 2049
Schwarzenberg: 197, 199, 200*
Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.

Ortsbezeichnung: *Lehnhof, Scharmoos, Stollen, Hergiswald*

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **16. Mai 2022 bis 14. Juni 2022** auf den Gemeindekanzleien Kriens und Schwarzenberg, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwbd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42-44 des Enteignungsgesetzes zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden. Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 6. Mai 2022

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des

Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf